

**SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR WILHELMSFELD**

**Gemeinde Wilhelmsfeld  
Rhein-Neckar-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.83 (GBl. S. 567) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.87 (GBl. S. 161) i.V.m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.02.87 (GBl. S. 105) geändert durch Gesetz vom 08.05.89 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 14. Mai 1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenersatzpflicht**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.v.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3**

**Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können. Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

## § 4

### Grundlage der Kostenberechnung

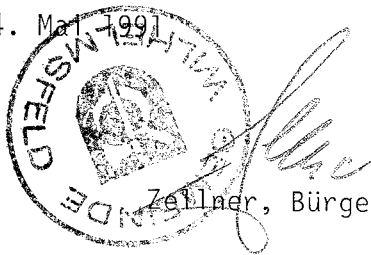
- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.  
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.  
Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
  - a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
  - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
  - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
  - d) Ersatz für Verbrauchskosten

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 14. Mai 1991



Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 14. Mai 1991

Zellner, Bürgermeister



Die vorstehende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld vom 14. Mai 1991 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld Nr. 28 vom 12. Juli 1991 bekanntgemacht.

Sie tritt am 13. Juli 1991 in Kraft.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 23. Juli 1991 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 23. Juli 1991



Plitt  
Bürgermeisterstellvertreter

**Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld**

**KOSTENVERZEICHNIS**

**1. Personalkosten**

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 25,-- DM
- 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:  
Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher  
Höhe bezahlt.
- 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder son-  
stigen gefährlichen Gütern sowie an oder  
auf Gewässern (Schmutzzulage) 5,-- DM
- 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über  
4 Stunden zusätzlich berechnet.

**2. Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1 Grundkosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Bereitstellungskosten
- 2.4 Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitstellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

**3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten  
zuzüglich Lohnkosten nach Ziffer 1**

	Grundkosten DM/Einsatz	Bereitstellkosten DM/Tag	Betriebskosten DM/Std.	km-Kosten DM/km
1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16, LF24, TLF24	100,--	100,--	100,--	3,--
2. LF8, TLF8	75,--	75,--	75,--	3,--
3. Sonst. Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1 usw.)	50,--	50,--	50,--	2,--
4. Transportanhänger	20,--	20,--	20,--	1,--
5. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			30,--	
6. Tragbare motorbetriebene Geräte			20,--	

**4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte**

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz DM	Wartung, Pflege, Reparatur DM
1. Leitern (tragbar)	15,--	
2. Schläuche pro Stück	10,--	10,--
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsger.	5,--	

## 5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

5.1 Grundkosten pro Einsatz

5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz DM	Reinigung Desinfekt. DM/Stck.	Füllkosten pro Flasche
Atemschutzgerät	20,--	10,--	
Atemschutzmaske	5,--	5,--	
Pressluftflasche			9,--
Hitzeschutzanzug	75,--		

## 6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

## 7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 14,-- DM

Bereitstellung von Fahrzeugen siehe Ziffer 3  
zuzüglich Fahrkosten

Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine  
tägl./ pauschal 50,-- DM

## Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 200,-- DM

2. Personalkosten für jeden angetretenen  
Feuerwehrangehörigen 25,-- DM